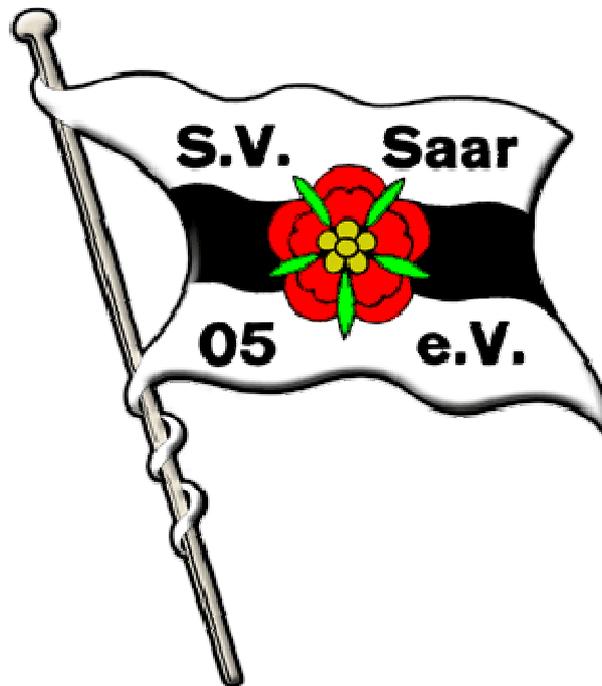


# Satzung

des

# SV Saar 05 Saarbrücken e.V.



# I. Der Verein

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 18.04.1905 gegründete Verein führt den Namen SV Saar 05 Saarbrücken e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der SV Saar 05 ist politisch und weltanschaulich ungebunden. Er fördert die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, besonders der Kinder und Jugendlichen durch die planmäßige Pflege und Förderung sportlicher Betätigungen und Leistungen.

Der Verein ist für die Pflege, Förderung und Verbreitung aller Sportarten offen, deren Verbände vom Landessportverband und dem Deutschen Sportbund e.V. anerkannt sind.

Der Verein stellt zu diesem Zwecke den Mitgliedern über seine Abteilungen

(§ 4 der Satzung) die notwendigen Trainer und Sportanlagen zur Verfügung. Hinsichtlich der Abteilungen nach § 4(2) Nr. 2 (Verwaltungsstellen) bestimmt der Vorstand das Erforderliche.

Die rechtlichen Beziehungen zu den Abteilungsvereinen über die Benutzung von Vereinsanlagen, -geräten und -einrichtungen sind durch Vertrag zu regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

## § 4 Vereinsaufbau, Abteilungen

### (1) Vorbemerkung

Der Verein bedarf zur rationellen Verfolgung seiner Interessen einer handlungsfähigen Organisation. Ein Zusammenwirken und die Erhaltung der Funktionsfähigkeit setzen voraus, dass sich der Hauptverein und die Abteilungen/Abteilungsvereine und ihre Vorstände zu den gleichen Wert- und Ordnungsvorstellungen bekennen und zur Umsetzung dieser Satzung nach Wort und Sinn beitragen.

### (2) Abteilungen

#### 1. Abteilungen

Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Diese sind nach Zustimmung der Vereinsorgane mit

- einem Abteilungsvorstand als Führungs- und Leitungsorgan
- einer Abteilungs-Mitgliederversammlung, die ihre Angelegenheiten

durch Beschlussfassung nach dem Mehrheitsprinzip ordnet und entweder als **nichtrechtsfähige Abteilungen** oder als **eingetragene Abteilungsvereine** Körperschaftlich organisiert sind.

## **2. Neue Abteilungen**

Mitglieder mit sportartübergreifenden Interessen, die keiner Fachsportabteilung angehören, können zu Abteilungen unter zentraler Verwaltung (Verwaltungsstellen) zusammengeschlossen werden.

### **(3) Der Abteilungsname, das Vereinseblem**

Der Abteilungsname besteht aus dem Vereinsnamen mit einem Abteilungszusatz. Abteilungsvereine können einen Sachnamen (Hinweis auf Sportart) und/oder Werbeträger im Vereinsnamen **SV Saar 05** führen.

Auf der Sportkleidung, auf dem Briefpapier sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit darf das Vereinseblem (siehe § 1) geführt werden. Eine Verbindung mit einem die Sportart kennzeichnenden Logo kann vom Präsidium genehmigt werden.

Jegliche Benutzung des Vereinseblems erfolgt für den Hauptverein und darf nur in Abstimmung mit dem Hauptverein erfolgen. Eigene Rechte der Abteilungen am Vereinseblem entstehen durch eine Benutzung nicht. Abteilungen ist untersagt, das Vereinseblem in anderer Form als vorgeschrieben oder in Verbindung mit einem Piktogramm genehmigt zu benutzen oder gar für sich selbst als Marke einzutragen, und zwar auch nicht in abgewandelter Form.

Bei Auflösung einer Abteilung oder beim Ausscheiden aus der Vereinsgemeinschaft sind etwaige durch die Benutzung entstandenen Rechte auf den Hauptverein zu übertragen.

### **(4) Der Vereinszweck einer Abteilung**

Der Vereinszweck (§ 2 der Satzung), das die Mitglieder in der Vereinigung verbindende Interesse, auf das die Vereinstätigkeit ausgerichtet ist, ist sportartgerichtet in die jeweilige Abteilungssatzung zu übernehmen.

### **(5) Abteilungsmemberschaft**

Mitglied einer Abteilung kann jede natürliche Person werden, die Mitglied auch des SV Saar 05 Saarbrücken e.V. ist. Eine alleinige Mitgliedschaft im Hauptverein ist möglich.

Natürliche und juristische Personen können einer Abteilung oder dem Hauptverein als Förderer beitreten. Sie können an Vereins-/Abteilungs-Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Zur Nutzung der Vereisanlagen, Einrichtungen und Geräte und zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind sie nicht berechtigt.

### **(6) Organe einer Abteilung**

Abteilungen sind befugt, ihre Führungs- und Leitungsaufgaben abweichend von der Satzung des Hauptvereins zu organisieren. Soweit nichts anderes in den Abteilungen geregelt ist, gelten die Bestimmungen der §11, 12, 13 und 15 dieser Satzung entsprechend.

Die Leiter von nichtrechtsfähigen Abteilungen können vom Präsidium zum besonderen Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) mit auf die Abteilungsgeschäfte begrenzter Zuständigkeit bestellt werden. Für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend, soweit die Satzung der Abteilung keine abweichende Regelung enthält.

### **(7) Selbstverwaltung**

Die Abteilungsvereine verwalten sich selbst. Die aufgrund der Ermächtigungen in § 18 (2) der Satzung erlassenen Vereinsordnungen, insbesondere die organisatorischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Gemeinschaftsregelungen, sind zu beachten.

Die Vorstandsmitglieder aller Abteilungen/Abteilungsvereine sind ermächtigt, Anträge auf Mitgliedschaftserwerb auch für den Hauptverein anzunehmen. Sie sind befugt, Austrittserklärungen entgegenzunehmen.

## **(8) Mitwirkungsrechte und -pflichten der Abteilungs-Vorstandsmitglieder**

Die gewählten Abteilungsvorsitzenden gehören dem Präsidium an. Die Schriftführer (Geschäftsführer), Kassenwarte (Schatzmeister) und Sportwarte der Abteilungen haben das Recht und die Pflicht in den ständigen Ausschüssen (§ 17 der Satzung) - falls sie gebildet werden - mitzuwirken.

## **(9) Zustimmungsvorbehalte des Präsidiums, der Mitgliederversammlung**

1. Über die Eingliederung einer neuen Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 12 (5), Nr. 12 der Satzung) auf der Grundlage einer Präsidiumsvorlage (§ 14 (3), Nr. 8 der Satzung). Eine zustimmende Entscheidung hat konstitutiv die Vereinszugehörigkeit der Abteilung zur Folge.
2. Die Trennung einer nichtrechtsfähigen Abteilung oder eines Abteilungsvereins vom Hauptverein bedarf der konstitutiven Zustimmung der Mitgliederversammlung, nachdem das Präsidium eine solche Trennung vorgeschlagen hat.
3. Die Auflösung einer nichtrechtsfähigen Abteilung oder eines Abteilungsvereins setzt die Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus, nachdem das Präsidium einer solchen Auflösung zugestimmt hat. In der Satzung der nichtrechtsfähigen Abteilung oder des Abteilungsvereins ist für den Fall der Auflösung vorzusehen, dass das Vermögen dem SV Saar 05 e. V. zufällt.
4. Wirksamkeit der Verabschiedung, Neufassung oder Änderung von Satzungen der nichtrechtsfähigen Abteilungen oder der Abteilungsvereine bedürfen jeweils der Zustimmung des Präsidiums. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und erforderlichenfalls in öffentlich beglaubigter Form abzugeben, wenn Interessen des Hauptvereins nicht entgegenstehen. Wird die Zustimmung verweigert, kann der Vorstand der betroffenen Abteilung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 12 (4) Absatz 2 Nr. 1 verlangen.
5. Dem Präsidium steht das Recht zu, gegen die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder einer nichtrechtsfähigen Abteilung oder eines Abteilungsvereins Widerspruch zu erheben, wenn wichtige Interessen des Hauptvereins entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bestellung gegenüber der nichtrechtsfähigen Abteilung oder dem Abteilungsverein zu erklären. Gleiches gilt sinngemäß für die Abberufung eines Abteilungsvorstandes und seiner Mitglieder. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Vorstand der betroffenen Abteilung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 12 (4) verlangen.
6. Das Präsidium, von diesem bestimmte Präsidiumsmitglieder, der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder haben Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen jeder Abteilung. Außerdem steht dem Vorstand ein Informationsrecht gegenüber allen Abteilungsvorständen zu. Er hat weiterhin das Recht, die Geschäftsunterlagen der Abteilungen einzusehen und Kassenprüfungen zu veranlassen.
7. Gegen Beschlüsse einer Mitgliederversammlung über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen steht dem Präsidium ein Widerspruchsrecht zu, sofern Belange des Hauptvereins beeinträchtigt sind. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Abteilungsbeiträge gegenüber dem jeweiligen Abteilungsvorstand zu erklären. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
8. In allen in § 4 (9), Nr. 1 - 7 erwähnten Fällen entscheiden Präsidium und Mitgliederversammlung jeweils mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. anwesenden stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder.

## (10) Entziehung des Abteilungsstatus

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einer Abteilung auf Antrag des Präsidiums den Status als Abteilung unter folgenden Voraussetzungen zu entziehen:

- wenn eine Abteilung die vorstehend in § 4 (9), Nr. 1 - 7 erwähnten Rechte des Hauptvereins in ihrer Satzung trotz zweifacher Aufforderung durch das Präsidium bei angemessener Nachfristsetzung nicht verankert;
- wenn eine Abteilung nachhaltig gegen die Regelungen in § 5 dieser Satzung verstößt, nachdem das Präsidium dies zweifach mit angemessener Nachfristsetzung abgemahnt hat.

Ein Entzug des Abteilungsstatus hat zur Folge, dass die Abteilung nicht mehr berechtigt ist, den Namen **SV Saar 05 Saarbrücken e. V.** mit Abteilungszusatz oder in Verbindung mit einem Sachnamen zu führen, das Vereinseblem zu tragen und zu verwenden und die Sportanlagen des Vereins zu benutzen. Des weiteren verliert die Abteilung auch alle sonstigen in dieser Satzung verankerten Rechte auf Mitwirkung in den Organen des Vereins.

Die Entscheidung über den Entzug des Abteilungsstatus trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## (11) Widerspruch gegen Vereinsregistereintragungen

Der Verein ist berechtigt, der Eintragung von ungenehmigten Satzungen oder Satzungsänderungen zu widersprechen und diesen Widerspruch beim Amtsgericht - Vereinsregister - anzumelden.

## (12) Angleichung der Mitgliederversammlungen

Im Hinblick auf § 12, Abs. 3 dieser Satzung sind die Mitgliederversammlungen der Abteilungen und der Abteilungsvereine im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres einzuberufen.

# § 5 Verbandsrechtliche Verpflichtungen

## (1) Verbandszugehörigkeit

Der Verein und/oder seine Fachabteilungen sind Mitglieder in den Landesfachverbänden. Die Abteilungen und ihre Mitglieder haben die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Vereinssports dienen, in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

## (2) Gesundheitsvorsorge

Die Vorstandsmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen sind verpflichtet, Doping jeder Art in Anwendung der **Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings** und der einschlägigen internationalen Bestimmungen entgegenzuwirken.

## II. Mitgliedschaftsverhältnis

### § 6 Mitgliedschaft

#### (1) Mitglied

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der in einer nichtrechtsfähigen Abteilung oder in einem Abteilungsverein des SV Saar 05 e. V. Beitretende wird automatisch Mitglied des Gesamtvereins.
3. Organschaftliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im SV Saar 05 e.V. können nur in der ersten Abteilung ausgeübt werden, der ein Mitglied beigetreten ist. Ein Abteilungswechsel ist jedoch immer durch Ankündigung des Wechsels möglich.
4. Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen Mitglied und nimmt am Training mehrerer Abteilungen teil, sind die Beiträge für jede Abteilung zu zahlen. Zusatzbeiträge müssen gesondert bezahlt werden.

#### (2) Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Ehrenrat (§ 16 (1) der Satzung) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen alle Mitgliederrechte zu. Beiträge werden von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

#### (3) Förderndes Mitglied

Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Förderer beitreten. Zur Nutzung der Vereinsanlagen, Einrichtungen und Geräte und zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind sie nicht berechtigt.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

#### (1) Beitrittserklärung

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Minderjährige erklären ihren Eintritt durch den/die gesetzlichen Vertreter.

Das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch ist an den Hauptverein, die Abteilung oder den Abteilungsverein zu richten, die über das Beitrittsgesuch entscheiden. Die Abteilungsvorstände werden (§ 4 (7) der Satzung) ermächtigt, Anträge auf Mitgliedschaftserwerb für den Hauptverein anzunehmen. Sie sind befugt, Austrittserklärungen auch für den Hauptverein entgegen zu nehmen.

#### (2) Wirksamkeitsvoraussetzungen

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes/Abteilungsvorstandes, die nicht begründet werden muss, kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung an das Präsidium eingelegt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **(1) Organ- und Stimmrechte des Mitglieds, Vertretung**

Mitglieder haben das Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung ihrer Abteilung (Mitverwaltungsrecht). Persönlich stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter von minderjährigen stimmberechtigten Mitgliedern ist zulässig.

Ein mehrfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins darf Mitgliedern nicht zugestanden werden. Dies schließt nicht aus, dass ein Mitglied, das in verschiedenen Abteilungen Mitglied ist, an deren Mitgliedsversammlungen teilnimmt.

### **(2) Personenbindung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

### **(3) Teilnahmerechte des Mitglieds**

Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu ihrer sportlichen Ertüchtigung nach Maßgabe der geltenden Vereinsordnungen zu benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder können Sport in mehreren Abteilungen ausüben und sind dann verpflichtet, die von der Abteilung festgesetzten Zusatzbeiträge und Gebühren zu entrichten. Einzelheiten der Sportausübung in mehreren Abteilungen regelt die Sportordnung.

### **(4) Sonstige Mitgliedschaftsrechte und -pflichten**

Mitglieder haben den Anspruch auf Gleichbehandlung/Gleichstellung. Die Treue- und Verhaltenspflichten regelt § 19 (1) Abs. 1.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **(1) Beendigungsgründe**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

### **(2) Vereinsaustritt**

Der Austritt ist zum Ende eines Quartals 4mal im Jahr möglich unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einem Vorstandsmitglied/Abteilungsvorstandsmitglied zugehen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) mit unterschrieben werden. In den Abteilungsatzungen ist eine andere Regelung möglich.

### **(3) Streichung der Mitgliedschaft**

Durch Beschluss des Vorstandes/Abteilungsvorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des bereits fällig gewordenen Jahresbeitrages oder sonstiger Geldschulden unterlässt. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf vom Abteilungs-/Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt worden ist.

Wird keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am Quartalsende aus der Mitgliederliste zu streichen. Der Beschluss des jeweiligen Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge und Zahlungsverpflichtungen schriftlich mitzuteilen.

#### **(4) Disziplinarstrafe Ausschluss**

Über den Ausschluss entscheidet abschließend der Ehrenrat. Die Rechts- und Verfahrensordnung für Disziplinarverfahren wird gemäß § 18 (2) Nr. 6 erlassen.

### **§ 10 Beitragswesen**

#### **(1) Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegeld, Kautions**

Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet. Der Verein ist berechtigt, beim Vereinseintritt außerdem ein Aufnahmegeld oder eine Kautions zu erheben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Grundbeitrages), eines Aufnahmegeldes und einer Kautions sowie der Zahlungsweise (monatlich, quartalsweise, jährlich) wird auf Antrag des Vorstandes unter Berücksichtigung der Vorschläge des Haushaltsausschusses (§ 17 (1) Nr. 3 der Satzung) von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgesetzt.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### **(2) Zusatzbeiträge der Abteilungen**

Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können von § 10 (1) abweichend höhere Beiträge und Zusatzbeiträge für ihre Abteilungsmitglieder festsetzen.

#### **(3) Förderbeiträge und Spenden**

Fördernde Mitglieder zahlen regelmäßig oder unregelmäßig dem Verein bzw. einer(m) Abteilung(sverein) einen durch Selbsteinschätzung bestimmten Geldbetrag oder erbringen Sach- und Dienstleistungen. Die Mitgliederversammlung kann einen regelmäßigen Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder festsetzen.

Fördernde Mitglieder erhalten für Spenden die Spendenbescheinigung, soweit steuerliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen

#### **(4) Beitragszahlung, Stundungen, Ermäßigungen, Erlass**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Schatzmeister, bei Mitgliedschaft in einem Abteilungsverein von dieser im Rahmen der Selbstverwaltung erhoben. Die übrigen Geldzahlungen sind nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Weitere Einzelheiten der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung geregelt. Über die Gewährung von Stundungen, Familienbeiträgen oder den Erlass von Teilbeiträgen aus sozialen Gründen entscheidet der für die Beitragserhebung zuständige Abteilungs-/Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **(5) Abteilungsumlage**

Die Abteilungen/Abteilungsvereine sind verpflichtet, die bei der Wahrnehmung von Präsidiums- und Vorstandsaufgaben des Hauptvereins notwendigen Aufwendungen durch eine Umlage zu tragen. Die Höhe der im voraus quartalsmäßig fälligen Umlage wird unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur und -zahl der Abteilung gestaffelt und auf Antrag des Vorstandes vom Präsidium festgesetzt. Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die **Finanzordnung** regelt die Abteilungs-/Abteilungsvereins-Umlage, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

## III. Organe – Ausschüsse

### § 11 Allgemeine Bestimmungen

#### (1) Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung als Willensbildungsorgan (§ 12)
2. das Präsidium als Aufsichts- und Repräsentationsorgan (§ 14)
3. das Präsidium als Ehrenrat: Disziplinarorgan (§ 16)

#### (2) Amtsperioden der Organmitglieder

Die Organmitglieder haben folgende Amtsperioden:

- Dem Präsidium gehören die Abteilungsleiter/Abteilungsvorsitzenden für die Dauer ihrer Funktion, bei Amtswechsel darüber hinaus bis zur Entlastung durch die nächste Mitgliederversammlung an.

#### (3) Vorzeitige Beendigung der Organfunktion

Die Amtszeiten der Mitglieder der Vereinsorgane enden abweichend von vorstehender Ziffer (3) vor Ablauf der Amtsperiode:

1. durch Rücktrittserklärung bzw. Amtsniederlegung
2. durch Abberufung bzw. mit dem Widerruf der Bestellung
3. durch vorläufige oder endgültige Amtsenthebung
4. mit der Erklärung des Austritts bzw. dem Ausschluss aus dem Verein.
5. mit der Auflösung und Verschmelzung des Vereins
6. mit dem Tode des Organmitglieds

#### (4) Beschlussfassung der Organe

Die Willensbildung erfolgt in Sitzungen und Versammlungen durch Beschlussfassung der Vereinsorgane, die ordnungsgemäß einberufen und zusammengetreten sind. Die Einladung muss die von der Satzung vorgeschriebene Form und Frist beachten und neben Tagungsort und Tagungszeit eine Mitteilung der Tagesordnung enthalten.

#### (5) Befangenheitsklausel

Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Beendigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

#### (6) Aufwendungsersatzanspruch

Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Präsidiumsmitglieder ist zulässig und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### (7) Protokollierung und Beurkundung von Beschlüssen

Über Sitzungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Beschlüsse, insbesondere über Satzungsänderungen, im Wortlaut enthalten. Die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen ist anzugeben. Das Protokoll

wird vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Original der Protokollurkunde ist im Protokollbuch des Vereins aufzubewahren.

## **(8) Erlass von Geschäftsordnungen**

Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

### **(1) Zuständigkeit**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Präsidium oder vom Ehrenrat des Vereins zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.

### **(2) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung gehören mit Sitz und Stimmrecht an

1. die Mitglieder des Gesamtvereins, der Abteilungen und Abteilungsvereine
2. die Mitglieder des Präsidiums kraft Amtes
3. die Ehrenmitglieder

### **(3) Einberufung der Mitgliederversammlung**

Das Präsidium ist verpflichtet, alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen, und zwar im 2. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,

1. wenn dies das Präsidium beschließt. Dazu ist es verpflichtet, wenn das Wohl des Vereins es erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten.
2. wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt.

### **(4) Formen und Fristen der Einberufung**

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zur außerordentlichen Vertreterversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung oder durch Bekanntmachung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit in der regionalen Tagespresse/Landesteil und auf unserer Internetseite einzuladen. Die Einladung zu einer von ein Zehntel der Mitglieder gemäß § 12 (4) Nr. 2 verlangten außerordentlichen Vertreterversammlung muss spätestens zwei Monate nach dem Eingang des Antrages der Mitglieder beim Vorstand erfolgen.

### **(5) Tagesordnung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig, deren Behandlung mit der Einladung in einer Tagesordnung anzukündigen ist:

1. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Amtsperiode
2. Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
3. Festsetzung der Beiträge
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
6. Entscheidung über Präsidiumsvorlagen

7. Sonstige Anträge zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung, wie in der Satzung vorgesehen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann dem Präsidium Weisungen erteilen.

## **(6) Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

## **(7) Leitung der Mitgliederversammlung**

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung ein sonstiges Mitglied des Präsidiums die Leitung. Die Wahl eines Versammlungsleiters ist zulässig.

## **(8) Abstimmung bei Entlastung**

Bei der Abstimmung über ihre Entlastung sind die Präsidiumsmitglieder von der Stimmrechtsabgabe ausgeschlossen.

## **(9) Stimmenverhältnis bei Auflösung**

Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von Vierfünfteln aller Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Zu einem Beschluss, der eine Auflösung des Vereins enthält, ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch der Bestätigung mit gleicher Mehrheit nur in einer spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstermin stattfindenden weiteren Mitgliederversammlung.

# **§ 13 Präsidium**

## **(1) Aufgaben, Befugnisse**

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten. Der Verein wird durch den Präsidenten zusammen mit einem der beiden Vizepräsidenten vertreten.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und hat die Aufgabe, den Verein gegenüber der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Es bestimmt die Vereinspolitik auf der Grundlage dieser Satzung unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

## **(2) Mitglieder des Präsidiums**

Dem Präsidium gehören die Abteilungsvorsitzenden als Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Präsidiumsmitglieder wählen.

### **1. Geborene Präsidiumsmitglieder**

Ein geborenes Präsidiumsmitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zum Abteilungsvorsitzenden Präsidenten mitzuteilen, dass es das Präsidiumsamt nicht annimmt. Übernehmen Abteilungsvorsitzende die Aufgabe der Mitwirkung im Präsidium nicht, so haben sie das Recht, einen Präsidiumskandidaten ihrer Abteilung vorzuschlagen, der durch einfache Mehrheit vom Präsidium aufgenommen werden kann. Ein ausscheidendes Präsidiumsmitglied hat bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung Sitz und beratende Stimme im Präsidium.

### **2. Berufung von Präsidiumsmitgliedern**

Die Mitgliederversammlung kann maximal drei Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, der Politik und Verwaltung oder der Wissenschaft – auch ohne Abteilungsanbindung, aber mit Vereinsmitgliedschaft – in das Präsidium wählen. Ein Kandidat kann vom Präsidium oder von den Abteilungsvorständen vorgeschlagen werden.

### **3. Ergänzungsrecht des Präsidiums**

Das Präsidium kann sich durch einstimmigen Beschluss bis zur Höchstzahl der Präsidiumsmitglieder (Anzahl der Abteilungen + 3) durch andere Mitglieder einer im Präsidium nicht vertretenen Abteilung selbst ergänzen. Fällt die im ersten Wahlgang erforderliche einstimmige Entscheidung nicht erreicht ist, genügt im zweiten Wahlgang eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Präsidiumsmitglieder.

### **4. Amtsperioden**

Die Amtsperiode der gewählten bzw. durch Selbstergänzung berufenen Präsidiumsmitglieder dauert bis zur zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung nach ihrer Wahl/Berufung. Wiederwahl oder erneute Berufung sind zulässig.

## **(3) Vorbehaltsaufgaben**

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Zustimmung zu Verträgen mit haupt- bzw. nebenberuflichen Mitarbeitern
2. Bestellung und Abberufung von Abteilungsvorsitzenden bzw. -leitern zu besonderen Vertretern
3. Berufung von Ausschüssen
4. Zustimmung von Arbeits- und Haushaltsplänen
5. Zustimmung zu Vereins- und Geschäftsordnungen
6. Entscheidungen über die Einrichtung / Eingliederung und Trennung von Abt. /Abt.-Vereinen
7. Vorbereitung und Mitwirkung von Mitgliederversammlungen des Gesamtvereins
8. Beratung über Angelegenheiten des Ehrenrates (s. unter Ehrenrat)
9. Entscheidungen über Werbeträger im Stadion Kieselhumes
10. Beratung von Satzungsänderungen des Hauptvereins; die Beratung und Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen der Abteilungen.

## **(4) Präsidiumsvorsitz und geschäftsführendes Präsidium**

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Präsident) und zwei Vizepräsidenten. Sie bilden die Geschäftsführung. Einer der Vizepräsidenten führt die Finanzen.

## **(5) Präsidiumssitzungen**

Präsidiumssitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten brieflich (E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Angabe von Ort, Datum und Zeitpunkt des Sitzungsbeginns.

## § 14 Ehrenrat

### (1) Ehrungsorgan

Das Präsidium als Ehrenrat hat die Aufgabe, auf Vorschlag der Abteilungen Ehrenmitglieder zu ernennen. Einzelheiten bestimmt die Ehrenordnung.

### (2) Disziplinarorgan

Das Präsidium als Ehrenrat hat eigenverantwortlich die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren zu behandeln. Der Ehrenrat übt die Ordnungsstrafgewalt des Vereins nach der geltenden Disziplinarordnung aus. Zu den Beratungen können Juristen hinzugezogen werden.

### (3) Disziplinarverfahren

Angelegenheiten des Ehrenrates werden in öffentlicher Sitzung verhandelt. Die Beratung ist nicht öffentlich.

### (4) Wirkung von Disziplinentscheidungen

Gegen die schriftlich begründete und zugestellte Entscheidung des Ehrenrates ist ein Vereinsrechtsmittel nicht vorgesehen.

### (5) Disziplinargewalt der Abteilungsvereine

Den Abteilungsvereinen wird gestattet, die Disziplinargewalt gegenüber ihren Mitgliedern endgültig und ohne Möglichkeit einer Überprüfung durch den Ehrenrat des Hauptvereins auszuüben.

## § 15 Ausschüsse

### (1) Fachausschüsse

Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung ständige Ausschüsse berufen:

1. Der **Hauptausschuss** hat die Aufgabe, die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit der Abteilungen herzustellen und zu erhalten. Der Ausschuss setzt sich aus den für die Verwaltung der Abteilungen zuständigen Mitgliedern/Mitarbeitern der Abteilungsvorstände zusammen.
2. Der **Sportausschuss** hat die Aufgabe, die sportfachliche Zusammenarbeit der Abteilungen zu fördern. Der Ausschuss setzt sich aus den für die sportliche Arbeit zuständigen Mitgliedern/Mitarbeitern der Abteilungsvorstände zusammen.
3. Der **Haushaltsausschuss** hat die Aufgabe, die Kassen-, Beitrags- und Finanzfragen der Abteilungen zu behandeln und so auszurichten, dass die gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernisse des Steuerrechts beachtet werden. Dem Ausschuss gehören die für Kassenfragen zuständigen Mitglieder der Abteilungsvorstände an.

### (2) Berufung von Sonderausschüssen

Das Präsidium ist berechtigt, für Sonderaufgaben nach Anhörung des Hauptausschusses weitere Ausschüsse zu bestellen und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

### **(3) Kassen- und Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre mit überschneidender Wahlperiode. Die Wiederwahl von Kassen- und Rechnungsprüfern ist einmal zulässig. Die Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 16 Ermächtigungen zum Erlass von Vereinsordnungen**

#### **(1) Zuständigkeit für den Erlass von Vereinsordnungen**

Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Präsidiums durch für alle Abteilungen und – soweit betroffen – Einzelmitglieder verbindliche Vereinsordnungen der Satzung nachrangiges Vereinsrecht zu verabschieden, es zu ändern und solche Ordnungen wieder aufzuheben.

#### **(2) Einzelermächtigungen**

Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erlassen werden:

1. Beitragsordnung
2. Finanzordnung mit Buchführungsorganisation, Haushaltsplanung und Jahresabschluss
3. Ordnung für die Kassen- und Rechnungsprüfung
4. Verwaltungsordnung für eine gemeinsame Organisation der Mitgliederverwaltung
5. Ehrungsordnung
6. Rechts- und Verfahrensordnung für Disziplinarverfahren
7. Sportordnung zur Regelung der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb

#### **(3) Kollisionsklausel - Außerkraftsetzungen**

Soweit eine Abteilungs-Vereinsordnung gegen die Vereinsverfassung (Satzung des Hauptvereins) oder eine Vereinsordnung des Hauptvereins verstößt, ist sie auf die Notwendigkeit einer Anpassung zu überprüfen. Bleiben Meinungsunterschiede, hat die Satzung, hilfsweise die Vereinsordnung des Hauptvereins, Vorrang.

Über vorläufige Ergänzungen, Anpassungen und die einstweilige Außerkraftsetzung von Vereinsordnungsbestimmungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes entscheiden, wenn es eine Benachteiligung von Einzelmitgliedern zu verhindern gilt.

#### **(4) Wirksamkeit von Vereinsordnungen**

Vereinsordnungen treten mit der Bekanntgabe in Kraft. Jedes Mitglied muss die Möglichkeit haben, sich über die Satzung und alle Vereinsordnungen zu informieren. Das gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

Die Satzung und die mitgliederbezogenen Vereinsordnungen sind jedem neuen Mitglied mit der Aufnahmebestätigung auf Verlangen auszuhändigen.

## **§ 17 Disziplinarbestimmungen**

### **(1) Disziplinarverstöße**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen zu unterlassen und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Bei schwerer Schädigung des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, groben Verstößen gegen die Vereinskameradschaft sowie strafbaren Handlungen zum Nachteil des Vereins, seiner Abteilungen oder eines seiner Mitglieder können Disziplinarstrafen verhängt werden.

### **(2) Disziplinarstrafen**

Der Ehrenrat übt die Ordnungsstrafgewalt des Vereins aus und kann folgende Disziplinarstrafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Sperre; zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Sportbetrieb des Vereins, der wegen eines Ordnungsverstoßes insgesamt ein Jahr nicht übersteigen darf
4. Geldbußen bis 2500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert)
5. Ausschluss aus dem Verein

### **(3) Disziplinarrecht der Abteilungen**

Abteilungsvereine üben die Disziplinargewalt gegenüber ihren Mitgliedern aus.

Für Mitglieder von nichtrechtsfähigen Abteilungen ist im Disziplinarfall allein der Ehrenrat (§16) zuständig.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

### **(1) Auflösungsantrag**

Der Antrag muss von Abteilungen beim Präsidium schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung mit der Einladung bekannt gegeben.

### **(2) Beschlussfassung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt Beschluss gefasst werden. Die Abstimmung über die Auflösung ist mit der Stimmenmehrheit nach § 12 (9) Abs. 2 der Satzung namentlich vorzunehmen.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Bestätigung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit gleichem Mehrheitsverhältnis der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abstimmt. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin, der frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach der ersten außerordentlichen Vertreterversammlung liegt.

### **(3) Vermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportverband und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vor Durchführung der Auflösung ist das Finanzamt zu hören

## **§ 19 Sonstige Bestimmungen**

### **(1) Liquidatoren**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens wegen Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des Vereinszwecks erforderlich, so sind die Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

### **(2) Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Abteilungsvereine, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch gemeinnützig sind, andernfalls an die Stadt Saarbrücken, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.

### **(3) Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung mit den gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtsprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so sind diese Bestimmungen durch sinnentsprechende Formulierungen zu ersetzen.

### **(4) Sonstiges**

Diese endgültige Fassung der Satzung ist in der ao. Mitgliederversammlung des Hauptvereins SV Saar 05 e.V. am 23. Februar 2005 beschlossen worden. Sie wird dann dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister übergeben. Damit verliert die bisher gültige Satzung ihre Gültigkeit.

Die gültige Fassung der Satzung wird in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt, ins Internet gestellt und ansonsten beim Präsidium hinterlegt.

Dr. Walter Hort  
Komm. Vorstand